

**GEMEINDE APPENWEIER**  
**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Appenweier**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am **15.11.2021** folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

**1) Beiträge in Regelkindergärten**

	<b>Jahr 21/22</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	125 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	97 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	64 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	21 €

**2) Beiträge erweiterte Regelöffnungszeit**

	<b>Jahr 21/22</b> <b>12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	154 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	78 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	25 €

**3 a) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix**

	<b>Jahr 21/22 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	158 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	120 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	80 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	27 €

**3 b) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel**

	<b>Jahr 21/22 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	144 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	96 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	32 €

#### **4 a) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix**

	<b>Jahr 21/22 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	182 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	94 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	32 €

#### **4 b) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel**

	<b>Jahr 21/22 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	219 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	167 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	113 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	39 €

**5) Beitragssätze für die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 3 Jahren und Eingewöhnungsphase ab 2 Jahren und 9 Monaten  
(4,5 Stunden vormittags fix)**

	<b>Jahr 21/22 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	36 €

**6) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung**

	<b>Jahr 21/22 12 Mon.</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	308 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	230 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	156 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	75 €

## 7) Elternbeiträge für das Mittagessen

	<b>Jahr 21/22</b> <b>11 Monate</b>
1 Essen /Woche	14 €
2 Essen/Woche	28 €
3 Essen/Woche	42 €
4 Essen/Woche	56 €
5 Essen/Woche	70 €

### **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Appenweier, den 15. November 2021



Manuel Tabor  
Bürgermeister



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.